



HP-14 Kriterien bezüglich Abfälle bei Bau- und Abbruchtätigkeiten

Vortragender: Dipl.Ing. Rudolf Neurauter

Abfälle, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen, werden nach HP-14 als gefährlich eingestuft



- Abfälle, die einen als ‚die Ozonschicht schädigend‘ eingestuften Stoff enthalten, dem der Gefahrenhinweis H420 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates 3 zugeordnet ist, sofern die Konzentration dieses Stoffes den Konzentrationsgrenzwert von 0,1 % erreicht oder überschreitet
[$c(\text{H420}) \geq 0,1 \%$]
- Abfälle, die einen oder mehrere als ‚akut gewässergefährdend‘ eingestufte Stoffe enthalten, denen der Gefahrenhinweis H400 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zugeordnet ist, sofern die Summe der Konzentrationen dieser Stoffe den Konzentrationsgrenzwert von 25 % erreicht oder überschreitet. Für diese Stoffe gilt ein Berücksichtigungsgrenzwert von 0,1 %.
[$\sum c(\text{H400}) \geq 25 \%$]
- Abfälle, die einen oder mehrere als ‚chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, 2 oder 3‘ eingestufte Stoffe enthalten, denen die Gefahrenhinweise H410, H411 oder H412 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zugeordnet sind, sofern die Summe der Konzentrationen aller als ‚chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1‘ (H410) eingestuften Stoffe, multipliziert mit 100, zuzüglich der Summe der Konzentrationen aller als ‚chronisch gewässer-gefährdend, Kategorie 2‘ (H411) eingestuften Stoffe, multipliziert mit 10, zuzüglich der Summe der Konzentrationen aller als ‚chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3‘ (H412) eingestuften Stoffe, den Konzentrationsgrenzwert von 25 % erreicht oder überschreitet. Für Stoffe, denen der Gefahrenhinweis H410 zugeordnet ist, gilt ein Berücksichtigungsgrenzwert von 0,1 %, und für Stoffe, denen der Gefahrenhinweis H411 oder H412 zugeordnet ist, gilt ein Berücksichtigungsgrenzwert von 1 %.
[$100 \times \sum c(\text{H410}) + 10 \times \sum c(\text{H411}) + \sum c(\text{H412}) \geq 25 \%$]
- Abfälle, die einen oder mehrere als ‚chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, 2, 3 oder 4‘ eingestufte Stoffe enthalten, denen die Gefahrenhinweise H410, H411, H412 oder H413 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zugeordnet sind, sofern die Summe der Konzentrationen aller als ‚chronisch gewässergefährdend‘ eingestuften Stoffe den Konzentrationsgrenzwert von 25 % erreicht oder überschreitet. Für Stoffe, denen der Gefahrenhinweis H410 zugeordnet ist, gilt ein Berücksichtigungsgrenzwert von 0,1 %, und für Stoffe, denen der Gefahrenhinweis H411, H412 oder H413 zugeordnet ist, gilt ein Berücksichtigungsgrenzwert von 1 %.
[$\sum c(\text{H410}) + \sum c(\text{H411}) + \sum c(\text{H412}) + \sum c(\text{H413}) \geq 25 \%$]



SN 17202 Bau- und Abbruchholz

Bau- und Abbruchholz ist der SN 17202, gegebenenfalls mit der erforderlichen Spezifizierung, zuzuordnen, sofern es sich nicht um teeröl- oder salzimprägnierte Holzabfälle (SN 17208 g, SN 17209 g), Eisenbahnschwellen (SN 17207 g) oder kontaminierte Holzabfälle aufgrund eines Schadenfalls (zB Brandholz aus der unvollständigen Verbrennung von gefährlichem Holz - SN 17213 g) handelt.

Die SN 17202 01 Bau- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz umfasst zB Abfälle aus lackiertem oder beschichtetem Holz wie beispielsweise Fensterholz

HP-14 und Bauschutt (keine Baustellenabfälle)

- **Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, bei welchen eine Abtrennung der gefährlichen Anteile stattgefunden hat, sind der nicht gefährlichen SN 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle) zuzuordnen.**



HP-14 und Aushubmaterial (ölverunreinigte Böden)



- **SN 31423 g ölverunreinigte Böden**
- **mit spez. 36 nicht gefährlich**

1. Das Aushubmaterial stammt von einem gefahrengeeigneten Standort gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 Abfallverzeichnisverordnung oder aus einer Betriebsstörung oder einem Unfall (SN 31423 g) und wurde nach einem Ausstufungsverfahren zugeordnet. Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend ist bei einer Ausstufung nach Festsetzungsverordnung zu bewerten.

2. Das Aushubmaterial stammt weder von einem gefahrengeeigneten Standort noch von einer Betriebsstörung oder einem Unfall, aber einzelne Parameter (insbesondere der KW-Index) überschreiten die Zuordnungskriterien für die Inertabfallqualität nach Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, jedoch nicht die Grenzwerte für einen gefährlichen Abfall (Gesamt- und Eluatgehalte gemäß H 13). Damit ist auch die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend implizit bewertet. In diesem Fall kann die SN 31423 36 ohne Ausstufungsverfahren zugeordnet werden

HP-14 und Aushubmaterial (sonstige verunreinigte Böden)



- **SN 31424 g sonstige verunreinigte Böden**
- **mit spez. 37 nicht gefährlich**

1. Das Aushubmaterial stammt von einem gefahrengeeigneten Standort gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 Abfallverzeichnisverordnung oder aus einer Betriebsstörung oder einem Unfall (SN 31424 g) und wurde nach einem Ausstufungsverfahren zugeordnet. Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend ist bei einer Ausstufung nach Festsetzungsverordnung zu bewerten.

2. Das Aushubmaterial stammt weder von einem gefahrengeeigneten Standort noch von einer Betriebsstörung oder einem Unfall, aber einzelne Parameter überschreiten die Zuordnungskriterien für die Inertabfallqualität nach Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, jedoch nicht die Grenzwerte für einen gefährlichen Abfall (Gesamt- und Eluatgehalte gemäß H 13). Damit ist auch die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend implizit bewertet. In diesem Fall kann die SN 31424 37 ohne Ausstufungsverfahren zugeordnet werden

HP-14 und Betonabbruch



- **SN 31427 Betonabbruch (incl. Fehlchargen)**
- **Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung von Betonabfällen die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 ökotoxisch) aufweist, weshalb diese SN zugeordnet wird.**

HP-14 und Betonabbruch mit Spezifizierung



SN 31427-17 Betonabbruch (nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008)

Nur feste Betonabfälle, Betonabbruch aus dem Bau- und Abbruch (ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008) können der nicht gefährlichen SN 31427 17 zugeordnet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Abtrennung gefährlicher Anteile (zB Asbest, künstliche Mineralfasern mit gefährlichen Eigenschaften, PCB-haltige Dichtungsmassen) stattgefunden hat und diese Fraktionen für eine Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie geeignet sind.



SN 54912 Bitumen Asphalt

Nur teerfreies Bitumen bzw. Asphalt, dessen Gehalt unter 300 mg PAK/kg TM und dessen Gehalt an der Leitsubstanz Benzo(a)pyren unter 50 mg/kg TM liegt, ist der nicht gefährlichen SN 54912 zuzuordnen.

Die gefährliche SN 54912 77 g Bitumen, Asphalt, gefährlich kontaminiert ist zur Charakterisierung von PAK-haltigem (teerhaltigem) Asphalt zu verwenden



SN 18705 Teerpappe und bitumengetränktes Papier

Gemeint ist teerfreie Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier, keinesfalls PAK-haltiger Teer. Falls der Verdacht auf eine Teerkontamination besteht, ist eine analytische Untersuchung hinsichtlich PAK erforderlich.

Gemäß Deponieverordnung 2008, Anhang 2, Liste II ist die Ablagerung von Bitumenpappe unter der SN 54912 Bitumen, Asphalt zulässig.

Teerhaltige Pappe und teerhaltiges Papier sind der gefährlichen SN 54913 g Teerrückstände zuzuordnen.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Weitere Informationen:

<https://www.tirol.gv.at/umwelt/>